

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Bestattungsgebührensatzung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 25.06.2024

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Rechtsreferat der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 08.07.2024 bis einschließlich 23.07.2024

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 23.07.2024

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg (im Folgenden „Stadt“) erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. I),
- b) Bestattungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. II),
- c) Gebühren im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art (Gebührenverzeichnis Nr. III).

(3) Die Grabnutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. I) und die Bestattungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. II) sind umsatzsteuerfrei.

Die Gebühren des Betriebes gewerblicher Art (Gebührenverzeichnis Nr. III) sind umsatzsteuerpflichtig.

Mit verpflichtender Einführung des § 2b UStG (voraussichtlich 01.01.2027) treten folgende Änderungen bezüglich der Umsatzsteuerpflicht in Kraft:

Die Gebühren Nr. 3.2 und 3.3 sind ebenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(4) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung festgelegt.

(5) Die Stadt erhebt Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung von Grabmälern

- Urnengrab 50,00 Euro

- andere Gräber 105,00 Euro

b) die Beisetzungsbestätigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,

b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird,

c) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

d) im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen des städtischen Bestattungsdienstes bestellt oder in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Vorauszahlungen werden mit Ablauf der in der Gebührenfestsetzung (Gebührenbescheid) dem Schuldner genannten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechtes und für die ganze Grabstätte zu entrichten.
- (3) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes wird die Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis Nr. I festgesetzt, die im Zeitpunkt des Ablaufs des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 29.06.2016 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, den 04.07.2024

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank

Erster Bürgermeister

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 25.06.2024

Hoheitlicher Bereich		
Benutzung der Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)		
Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für Grabnutzungsgebühren folgendes: Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie vielen Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten. Der Vorverkauf und die Verlängerung einer Grabstelle wird dem Ersterwerb gleichgestellt.		
I. Grabnutzungsgebühren		Jahresgebühr
1. Grabstätten		
1.1	Familiengrab einstellig auf dem Waldfriedhof	58,90 EUR
1.2	Familiengrab doppel auf dem Waldfriedhof	104,10 EUR
1.3	Familiengrab dreifach auf dem Waldfriedhof	149,30 EUR
1.4	Familiengrab einstellig auf den weiteren Friedhöfen	58,90 EUR
1.5	Familiengrab doppel auf den weiteren Friedhöfen	104,10 EUR
1.6	Familiengrab dreifach auf den weiteren Friedhöfen	149,30 EUR
1.7	Solitärgrab einfach	65,10 EUR
1.8	Solitärgrab zweifach	116,30 EUR
1.9	Gruft	58,90 EUR
1.10	Reihengrab auf dem Waldfriedhof	42,30 EUR
1.11	Reihengrab auf den übrigen Friedhöfen	42,30 EUR
1.12	Kindergrab bis 12 Jahre auf dem Waldfriedhof	25,60 EUR
1.13	Kindergrab bis 12 Jahre auf den übrigen Friedhöfen	25,60 EUR
1.14	Urnengrab	70,30 EUR
1.15	Anonyme Urnengruft	30,00 EUR
1.16	Urnenstele pro Urnenmodul	116,00 EUR
1.17	Baumgrab	35,40 EUR
1.18	Muslimisches Grabfeld	43,90 EUR
II. Bestattungsgebühren		Gebührensatz
Mit verpflichtender Einführung des § 2b UStG (voraussichtlich 01.01.2027) gilt: Die Gebühren Nrn. 3.2 und 3.3 sind umsatzsteuerpflichtig. In diesen Fällen wird zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben. Die genannten Gebühren sind Nettobeträge.		
2. Beisetzungen		
2.1	Erdbestattung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Anwesenheit während der Trauerfeier und Bestattung, Benutzung des Bahrwagens und Transport der Kränze	1.049,00 EUR
2.2	Erdbestattung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Anwesenheit während der Bestattung, Benutzung des Bahrwagens und Transport der Kränze ohne Trauerfeier am Friedhof (Friedhof Meierfeldstraße).	1.049,00 EUR
2.3	Erdbestattung eines Kindes bis 12 Jahren und von Totgeburten	617,00 EUR
2.4	Zusätzliche Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche	293,00 EUR
2.5	Urnenbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Anwesenheit während der Trauerfeier und Bestattung, Benutzung der Urnenkandelare und Transport der Kränze	401,00 EUR

2.6	Urnenbeisetzung mit Trauerfeier direkt am Grab	455,00 EUR
2.7	Urnenbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes ohne Trauerfeier	158,00 EUR
2.8	Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengruft	121,00 EUR
3. Gebühren für die Nutzung der Gebäude		
3.1	Separate Abschiedsnahme (Sarg oder Urne)	131,00 EUR
3.2	Benutzung der Leichenhalle einschließlich der Kühlraumbenutzung/Klima je angefangener Tag	24,00 EUR
3.3	Aussegnungshalle im Waldfriedhof oder St. Georg-Kapelle im Friedhof an der Rosenberger Straße	176,00 EUR
4. Ausgrabungen und Umbettungen		
4.1	Gebühr für die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.805,00 EUR
4.2	Gebühr für die Umbettung einer Leiche nach außerhalb	941,00 EUR
4.3	Gebühr für die Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des Friedhofes	185,00 EUR
4.4	Gebühr für die Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab nach außerhalb	131,00 EUR
5. sonstige Gebühren		
5.1	Gebühr je Sarg- und Urnenträger	30,90 EUR
5.2	Benutzung der Orgel	21,00 EUR
III. Betrieb gewerblicher Art		Gebührensatz
In den unter den Nrn. 6 und 7 aufgeführten Positionen ist die jew. gesetzliche Umsatzsteuer von 19% inkludiert.		brutto (inkl. 19 % USt)
6. Leistungen der städt. Bestattung		
6.1	Beratungsgespräch und weitere Dienstleistungen (z. B. Sterbebilder besorgen, Traueranzeige in Auftrag geben)	119,00 EUR
6.2	Trauerfeier außerhalb der Friedhöfe Die Trauerfeier findet in den Kirchen im Stadtgebiet statt. Die Gebühr beinhaltet den Transport des Sarges bzw. der Urne und der Schmuckgegenstände in die Kirche und zurück.	119,00 EUR
6.3	Ankleiden und Einsargen Ist die Bergung der Leiche erforderlich (Unfall, Freitod) oder liegt der Sterbefall bei der Leichenbesorgung schon mehr als 48 Stunden zurück, so wird der Gebührensatz um 50% erhöht	130,90 EUR
6.4	Einsargen (Leiche wurde durch Angehörige bekleidet)	65,50 EUR
6.5	Beurkundung des Sterbefalles beim Standesamt durch den Friedhofswärter	72,60 EUR
6.6	Benutzung Notsarg einschl. Reinigung	59,50 EUR
7. Überführung von Verstorbenen		
7.1	Überführungen a) für eine Fahrt im Stadtgebiet b) je Begleiter und angefangene Stunde damit im Stadtgebiet	98,20 EUR 32,70 EUR 163,60 EUR
7.2	Überführungen außerhalb des Stadtgebietes Gebührensätze nach 7.1 a) und b) zusätzlich pro Fahrkilometer Bei Überführung Krematorium reduziert sich die Gebühr um 50 % bei Transport von zwei Leichnamen.	2,50 EUR